

BGer 6B 1268/2021 vom 10. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1268_2021

FR: TF 6B 1268/2021 du 10 janvier 2022

IT: TF 6B 1268/2021 del 10 gennaio 2022

Regeste

Revisionsgesuch (mehrfacher Betrug); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2; Urteil 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid trat die Vorinstanz auf ein Revisionsgesuch nicht ein, weil sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation auf eine rein appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung sowohl des erst- als auch des zweitinstanzlichen Gerichts beschränkt hatte und ihre Behauptung, die Eingabe vom 7. März 2016 sei nicht berücksichtigt worden, auch nicht zutrifft (angefochtener Entscheid S. 3 f.). Was die Beschwerdeführerin dagegen vor Bundesgericht einwendet, enthält erneut nur unzulässige appellatorische Kritik. Zudem bleibt unerfindlich, inwiefern die Vorinstanz das schriftliche Verfahren gemäss Art. 412 StPO "offensichtlich übergangen haben soll" und dadurch den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt haben könnte. Ebenso wenig ist im Ansatz ersichtlich, inwiefern der angeordnete Befangenheitsvorwurf zutreffen soll. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht im Geringsten, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid und ihrer Kostenaufgabe das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Weshalb der Beschwerdeführerin eine Entschädigung zustehen könnte, erschliesst sich ebenfalls nicht im Ansatz. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.